

Anlage 1

Vertrag

über die Aufnahme und tierärztliche Versorgung von Fundtieren

zwischen

1. der Stadt Neustadt/Rbge. (Landkreis Hannover),
im folgenden „Stadt“ genannt,
vertreten durch den Stadtdirektor
gemeinsam handelnd mit dem Bürgermeister

und

2. dem Tierschutzverein Wunstorf und Umgebung von 1934 e.V.
Postfach 110532, 30805 Garbsen
im folgenden „Tierschutzverein“ genannt
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Horst Rode,
sowie den 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Klaus-Reiner Sempf.

§1

Gegenstand des Vertrages

- 1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, sämtliche im Gebiet der Stadt Neustadt aufgefundenen Katzen, Kleintiere und Hunde aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen, insbesondere tierschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form unterzubringen und zu pflegen. Davon ausgenommen sind tollwutverdächtige Tiere sowie freilebende Katzen, die aufgrund des Grades ihrer Verwilderung nicht mehr als Heimtier anzusehen sind. Die Unterbringung durch den Tierschutzverein erfolgt zunächst in zu diesem Zweck angemieteten Räumlichkeiten, die den an ein Tierheim zu stellenden Anforderungen entsprechen, bzw. in einer Tierpension. Entsprechende Erlaubnisse liegen dem Tierschutzverein vor. Der Tierschutzverein versichert, daß es sich hierbei lediglich um eine vorübergehende Unterbringung handelt und er die Tiere nach Fertigstellung des Gebäudes im Tierheim in Wunstorf, Stiefelholz 1a, unterbringt.
- 2) Des weiteren veranlaßt der Tierschutzverein auf seine Kosten die tierärztliche Notversorgung verletzt oder erkrankt aufgefundener Tiere und die ggf. nach tierärztlichem Befund stationäre Unterbringung in einer Tierklinik/Tierarztpraxis.
- 3) Der Tierschutzverein gewährleistet eine ständige Rufbereitschaft. Aufgefundene Tiere, die einer tierärztlichen Betreuung oder einer besonderen Behandlung bedürfen, werden vom Tierschutzverein unter Zurverfügungstellung der für Transport erforderlichen Geräte und Fahrzeuge abgeholt. Die Bestimmungen der §§966 und 967 BGB bleiben im übrigen unberührt.
- 4) Der Tierschutzverein übernimmt die Rück- bzw. Weitervermittlung der aufgenommenen Tiere entsprechend den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 5) Die für die Betreuung erforderlichen Einrichtungen werden vom Tierschutzverein zur Verfügung gestellt.
- 6) Der Tierschutzverein wird von der Stadt ermächtigt, Fundanzeigen für Tiere in Vertretung der zuständigen Behörde (§ 965 (2) BGB.) entgegenzunehmen.

§ 2
Fundtieranzeige

- 1) Der Tierschutzverein fertigt für jedes eingelieferte Fundtier eine Fundanzeige und leitet diese in regelmäßigen Abständen dem Ordnungsamt der Stadt zu. Gleichmaßen werden die Rück- oder Weitervermittlung der Fundtiere dokumentiert.

§ 3
Rückvermittlung von Fundtieren

- 1) Meldet sich der Halter/die Halterin eines aufgenommenen Fundtieres bzw. ist er/sie ermittelt worden, werden ihm/ihr die entstandenen Kosten für die Aufbewahrung und tierärztliche Leistungen durch den Tierschutzverein in Rechnung gestellt.

§ 4
Weitervermittlung von Fundtieren

- 1) Fundtiere werden vom Tierschutzverein grundsätzlich für die Dauer von sechs Monaten vom Tage der Übernahme an verwahrt.
- 2) Die Fundtiere können jedoch vor Ablauf dieser Verwahrungsfrist an solche Personen in Pflege gegeben werden, die bereit sind, bis zum Ablauf der Verwahrungsfrist die Verwahrungspflichten zu übernehmen. Hierdurch wird die Haftung des Tierschutzvereines gegenüber der Stadt aus der Verwahrungspflicht und aus diesem Vertrage nicht berührt. Bei der Vermittlung des Tieres an neue Besitzer wird eine pauschale Schutzgebühr erhoben.
- 3) Die Stadt überträgt die ihr gem. § 976 BGB nach Ablauf der Verwahrungsfrist zufallenden Eigentumsrechte an den Tierschutzverein.
- 4) Der Tierschutzverein stellt sicher, daß die Vermittlung von Fundtieren für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Einlieferung an, zur Wahrung der Rechte des Verlierers, des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigten, durch die Entgegennahme entsprechender schriftlicher Erklärungen lediglich vorläufigen Charakter hat. Wenn sich innerhalb dieses Zeitraumes der rechtmäßige Tierhalter nicht gemeldet hat, gilt die Vermutung, daß es sich um ein herrenloses Tier handelt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Tierschutzverein über das eingelieferte Tier frei verfügen.
- 5) Eine Abgabe oder Weitervermittlung ist nur an solche Personen zulässig, die ausreichende Gewähr für eine artgerechte Pflege des Tieres bieten.
- 6) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, keine Fundtiere an Personen oder Einrichtungen abzugeben, die Tierversuche selbst durchführen oder Dritten für die Durchführung von Tierversuchen vermitteln. Eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ist vom jeweiligen Abnehmer des Tieres abzugeben.

§ 5
Haftung

- 1) Der Tierschutzverein stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Tiere von Dritten an sie herangetragen werden.
- ...

Der Tierschutzverein verpflichtet sich, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen und der Stadt auf Anfrage nachzuweisen.

- 3) Die Haftung des Tierschutzvereins setzt erst dann ein, wenn sich das Fundtier unter seiner Kontrolle befindet.

§ 6

Vergütung und Abrechnung

- 1) Die Stadt zahlt für die vom Tierschutzverein zu erbringenden Leistungen eine pauschale Entschädigung von 30.000,00 DM / 15.338,76 € jährlich. In diesem Betrag ist die ggf. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Die jährliche Entschädigung erhöht sich ab dem Jahr 2000 um die Steigerungsrate der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Preisindex für die Lebenshaltung 4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen, Basisjahr 1991).
- 2) Die Zahlung erfolgt jährlich jeweils zum 1. April eines jeden Jahres.
- 3) Der für das Jahr 1999 anteilige Betrag von 20.000,00 DM / 10.225,84 € wird am 01.09.1999 gezahlt.
- 4) Die Stadt zahlt dem Tierschutzverein nach Abschluß der Rohbaumaßnahme (Richtfest) einen einmaligen Investitionskostenzuschuß in Höhe von 50.000,00 DM / 25.564,59 €.
- 5) Die Stadt ist berechtigt, alle Bücher, Aufzeichnungen, Schriftstücke und Belege des Tierschutzvereines einzusehen, soweit sie die Umsetzung dieses Vertrages zum Gegenstand haben, sowie sachdienliche Auskünfte von ihm zu verlangen. Für alle vorgenannten Unterlagen gilt die für Fundanzeigen festgelegte Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Stadtkasse Wulst 827 25152490

Kto.-Nr. 103309

§ 7

Spenden und Vermächtnisse

- 1) Alle bei der Stadt eingehenden Spenden und Vermächtnisse an das Tierheim, den Tierschutzverein oder „für die Tiere“ werden in voller Höhe an den Tierschutzverein weitergeleitet.

§ 8

Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag läuft für die Dauer von zehn Jahren ab dem 1. Mai 1999. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls er nicht sechs Monate vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt wird. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In einem solchen Fall verkürzt sich die Kündigungsfrist auf einen Monat.
- 2) Im Falle einer vom Tierschutzverein zu vertretenden außerordentlichen Kündigung durch die Stadt innerhalb der ersten 6 Jahre der Vertragsdauer verpflichtet sich der Tierschutzverein, den Investitionskostenzuschuß anteilig an die Stadt zurückzuzahlen.

... für den Fall einer Übertragung oder einer Veräußerung des noch im Bau befindlichen Tierheimes in Wunstorf, Stiefelholz 1 A, durch den Tierschutzverein auf bzw. an einen anderen Träger verpflichtet sich der Tierschutzverein, den Rechtsanspruch der Stadt aus diesem Vertrag zum Bestandteil seiner Vereinbarung/seines Vertrages zu machen. Die Stadt ist drei Monate vorher anzuhören und kann auf dieses Recht verzichten.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort ist Neustadt/Rbge..
- 2) Gerichtsstand ist das für Neustadt zuständige Gericht.

§ 10

Schlußbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- 3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Neustadt, den 18.6. 1999

Wunstorf, den 18.05.1999

Stadt Neustadt/Rbge.

Tierschutzverein Wunstorf u.U. von 1934 e.V.

Bürgermeister

Stadtdirektor

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

